



# TÄTIGKEITSBERICHT 2010

des  
UNABHÄNGIGEN  
VERWALTUNGSSENATES  
des Landes Vorarlberg

## TÄTIGKEITSBERICHT 2010

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung vom 17. Jänner 2011 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2010 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident



Dr Bernhard Röser

# INHALTSVERZEICHNIS

## I. Bericht über die Tätigkeit

<b>A Organisation</b>	<b>1</b>
1. Gesetzliche Grundlagen .....	1
2. Zuständigkeiten .....	1
3. Personelle Situation .....	4
4. Sitz und Ausstattung .....	5
5. Geschäftsverteilung .....	5
6. Vollversammlung .....	5
7. Dokumentation .....	5
8. Vorsitzendenkonferenz .....	6
9. Allgemeines .....	6
<b>B Verfahren</b>	<b>7</b>
1. Anfall von Rechtssachen .....	7
2. Erledigung von Rechtssachen .....	8
3. Höchstgerichtliche Verfahren .....	9
a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide .....	9
b) Normprüfungsanträge des UVS .....	10
4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen .....	11
<b>C Sonstiges</b>	<b>12</b>

## II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

<b>A Organisation</b>	<b>13</b>
<b>B Verfahren</b>	<b>13</b>
1. Anfall von Rechtssachen .....	14
2. Erledigung von Rechtssachen .....	14
3. Unerledigte Rechtssachen .....	15
4. Mündliche Verhandlungen .....	15
5. Teilnahme an Verhandlungen .....	15
<b>C Sonstiges</b>	<b>16</b>

## III. Tabellen und Grafiken

<b>Anlagen 1 bis 14 .....</b>	<b>17</b>
-------------------------------	-----------

## **I. Bericht über die Tätigkeit**

### **A Organisation**

#### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist ua bestimmt, dass die unabhängigen Verwaltungssenate neben dem Verwaltungsgerichtshof und dem Asylgerichtshof zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, in der Fassung LGBl Nr 36/2009, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Auf Grund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates, AB1 Nr 23/1991, in der Fassung AB1 Nr 10/2003, erlassen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt.

#### **2. Zuständigkeiten**

- a) Gemäß Art 129a Abs 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,
  1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
  2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
  3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
  4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

Als „sonstige Angelegenheiten“ im Sinne der obigen Ziffer 3 wurden seit Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate Zuständigkeiten zur Entscheidung über Rechtsmittel (Berufungen, Beschwerden, Anträge) in folgenden Gesetzen übertragen:

**Bundesgesetze** (alle UVS)

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 38 Abs 8)
- Apothekengesetz (§ 45 Abs 2 und 3)
- Ärztegesetz 1998 (§§ 13a, 35a und 39 Abs 3)
- Bankwesengesetz (§ 41 Abs 3)
- Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs 2a)
- Biozid-Produkte-Gesetz (§§ 35 bis 39)
- Börsegesetz 1989 (§ 25 Abs 7)
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz (§ 13 Abs 1)
- Chemikaliengesetz 1996 (§§ 61 Abs 5 und 67 Abs 6)
- Epidemiegesetz 1950 (§ 43 Abs 5)
- Forstgesetz 1975 (§ 170 Abs 6)
- Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 9 Abs 1 Z 1 und Abs 6 sowie § 82)
- Führerscheingesetz (§§ 35 Abs 1 und 36 Abs 1)
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (§ 16 Abs 6)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 36 Abs 3, 40 Abs 4 und 91 Abs 4)
- Gewerbeordnung 1994 (§§ 359a und 365v Abs 3)
- Glücksspielgesetz (§ 50 Abs 1 iVm § 56a)
- Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (§ 9 Abs 2)
- Güterbeförderungsgesetz 1995 (§ 20 Abs 7)
- Hebammengesetz (§§ 12 Abs 7, 22 Abs 5 und 42b Abs 2)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs 4)
- Kraftfahrgesetz 1967 (§ 123 Abs 1 und 1a)
- Kraftfahrliniengesetz (§ 21)
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (§ 42d)
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (§§ 28 Abs 6 und 39 Abs 5)
- Luftfahrtgesetz (§ 140 Abs 2)
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs 2)
- Med. Masseur- u. Heilmasseurgesetz (§§ 15 Abs 4, 16 Abs 3, 46 Abs 3, 47 Abs 4, 48 Abs 3, 67 Abs 4)
- Militärbefugnisgesetz (§ 54)
- MTD-Gesetz (§§ 7a Abs 5 und 12 Abs 4)
- Notariatsordnung (§ 36c Abs 3)
- Polizeikooperationsgesetz (§ 17 Abs 1 und 2)
- Produktsicherheitsgesetz 2004 (§ 18)
- Rechtsanwaltsordnung (§ 8c Abs 3)
- Sanitärergesetz (§§ 25 Abs 4 und 50 Abs 4)
- Schifffahrtsgesetz (§§ 37 Abs 2 und 71 Abs 2)
- Sicherheitspolizeigesetz (§§ 88 und 89)
- Sprengmittelgesetz 2010 (§ 38 Abs 2)
- Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs 4)

- Studienförderungsgesetz (§ 52b Abs 5)
- Tierschutzgesetz (§ 33 Abs 2)
- Tierseuchengesetz (§ 76)
- Tuberkulosegesetz (§§ 45 Abs 3 und 47 Abs 2)
- Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 98f Abs 3)
- Wasserrechtsgesetz 1959 (§ 101a)
- Zahnärztegesetz (§§ 13 Abs 2, 43 Abs 1a, 45 Abs 3, 46 Abs 6 und 55 Abs 4)

### **Landesgesetze** (UVS Vorarlberg)

Nach § 2 Abs 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat erkennt der UVS „..... über Berufungen gegen Bescheide, die von der Bezirkshauptmannschaft auf der Grundlage landesgesetzlicher Vorschriften in erster Instanz erlassen worden sind, soweit nicht durch Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“

Nach § 2 Abs 3 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat erkennt der UVS „..... weiters über Berufungen gegen Bescheide, die auf der Grundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes des Bundes erlassen wurden, soweit in diesen über landesrechtliche Bestimmungen betreffend Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen von Vorhaben abgesprochen wurde.“

Aus der oben wiedergegebenen allgemeinen Regelung des § 2 Abs 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat sowie aus speziellen (im Folgenden paragrafenweise bezeichneten) Bestimmungen in verschiedenen Landesgesetzen ergeben sich derzeit Zuständigkeiten des UVS in folgenden Landesgesetzen:

- Auskunftsgesetz
- Baugesetz
- Bergführergesetz (§ 48 Abs 4)
- Bestattungsgesetz
- Bezügegesetz 1998 (§ 28)
- Bienenzuchtgesetz
- Bodenseefischereigesetz
- Campingplatzgesetz
- Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz (§ 12)
- Elektrizitätswirtschaftsgesetz (II. Hauptstück)
- EVTZ-Gesetz (§§ 2 Abs 3 und 4 Abs 2)
- Feuerpolizeiordnung
- Fischereigesetz (ua §§ 7 Abs 3 und 23 Abs 4)
- Fleischuntersuchungsgebührengesetz
- Gasgesetz
- Gemeindeangestelltengesetz 2005 (§ 82 Abs 5)
- Gemeindebedienstetengesetz 1988 (II. Hauptstück 9. Abschnitt)
- Gemeindegutgesetz (§ 17)
- Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt
- Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (ua § 30 Abs 6)
- Grundverkehrsgesetz (§ 11 Abs 2 und 5)
- Jagdgesetz (ua § 19 Abs 1 lit d)
- Kanalisationsgesetz
- Katastrophenhilfegesetz
- Kindergartengesetz (ua § 7 Abs 6)
- Klärschlammgesetz
- Landesbedienstetengesetz 1988 (II. Hauptstück 9. Abschnitt sowie § 122 Abs 6)
- Landesbedienstetengesetz 2000 (III. Hauptstück 2. Abschnitt)
- Landesforstgesetz (mit Ausnahme des 1., 2., 4. und 5. Abschnittes)
- Landes-Geodateninfrastrukturgesetz (§ 14)
- Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz
- Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz (§ 5 Abs 7)
- Landes-Luftreinhaltegesetz
- Landes-Pflegegeldgesetz
- Landes-Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (§ 11 Abs 5)
- Lichtspielgesetz
- Mindestsicherungsgesetz (§ 16 Abs 8 iVm §§ 7 und 10)
- Pflanzenschutzgesetz (ua § 11 Abs 5)
- Pflegeheimgesetz
- Raumplanungsgesetz (§§ 52 und 56)
- Rettungsgesetz
- Schischulgesetz (§ 38 Abs 5)
- Schulerhaltungsgesetz
- Sozialbetreuungsberufegesetz
- Spielapparategesetz
- Spitalgesetz
- Sportgesetz
- Straßengesetz
- Tiergesundheitsfondsgesetz
- Tierzuchtgesetz (§ 24 Abs 2)
- Veranstaltungsgesetz
- Vergabenachprüfungsgesetz (§ 1)
- Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (ua § 15 Abs 7)
- Wasserversorgungsgesetz

### 3. Personelle Situation

Der Unabhängige Verwaltungssenat bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Das Beschäftigungsausmaß betrug bei zwei dieser Mitglieder 70 v.H. und bei einem Mitglied 60 v.H. des Beschäftigungsausmaßes eines vollbeschäftigten Mitglieds.

Im Berichtsjahr war dem Verwaltungssenat ein juristischer Mitarbeiter zugeteilt. Für die Dauer von sieben Monaten stand dem Verwaltungssenat eine weitere Juristin zur Verfügung.

Das weitere Personal des Verwaltungssenates bestand aus drei Sekretärinnen. Das Beschäftigungsausmaß einer dieser Sekretärinnen betrug nur 50 v.H.

#### 4. Sitz und Ausstattung

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist im Gebäude Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht.

Die Bücherei des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Über das Internet stehen den Mitgliedern verschiedene europäische und österreichische Rechtsinformationssysteme zur Verfügung.

#### 5. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat am 11. Dezember 2009 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2010 (ABI Nr 53/2009) und am 20. Mai 2010 eine Änderung dieser Geschäftsverteilung (ABI Nr 22/2010) beschlossen.

#### 6. Vollversammlung

Zusätzlich zu den bereits unter Punkt 5. angeführten Sitzungen waren im Berichtsjahr zwei weitere Sitzungen erforderlich. Am 26. Jänner 2010 wurde der Tätigkeitsbericht 2009 und am 7. Dezember 2010 wurde die Geschäftsverteilung 2011 beschlossen.

#### 7. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen werden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt. Zum anderen werden jene Rechtssätze, die zu einzelnen Entscheidungen gebildet werden und die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet allgemein zugänglich und gibt ua Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungssenate wieder. Derzeit enthält die Judikaturdokumentation des RIS 1402 Rechtsdokumente des UVS Vorarlberg.



Die im RIS während des Berichtsjahres veröffentlichten Rechtssätze des UVS Vorarlberg wurden in zwei nach Rechtsmaterien gegliederten Zusammenstellungen dem Amt der Vorarlberger Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung gestellt.

Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des UVS Vorarlberg wurden auch in der „Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate“ (ZUV) sowie in der „Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht“ (ZVB) veröffentlicht.

Weiters werden über die im Internet eingerichtete Homepage des UVS Vorarlberg ([www.uvs-vorarlberg.at](http://www.uvs-vorarlberg.at)) verschiedene aktuelle Entscheidungen des UVS allgemein zugänglich gemacht.

#### 8. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Auch hat die Konferenz wieder gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt.

Im Berichtsjahr hatte Burgenland den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fanden eine Sitzung in Wien und eine in Eisenstadt statt. Schwerpunkte der Beratungen im Berichtsjahr waren Fragen im Zusammenhang mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen und der Auslegung von materiellrechtlichen Vorschriften sowie organisatorische Maßnahmen.

#### 9. Allgemeines

Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates haben wieder an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang ein Fachseminar zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht (Veranstalter: UVS Oberösterreich). Zu erwähnen ist auch ein Seminar zum Verwaltungsstrafrecht mit Schwerpunkt auf dem Verkehrsrecht für UVS-Mitglieder und BH-Sachbearbeiter, das über Initiative des Verwaltungssenates von der Verwaltungsakademie Vorarlberg veranstaltet wurde.

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahrenenden, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

## **B Verfahren**

### **1. Anfall von Rechtssachen**

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1452 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 1176 Berufungen in Strafsachen, zwölf Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden), acht Schubhaftbeschwerden und zwei Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, drei Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz, drei Devolutionsanträge sowie 248 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 60 Fällen um die Vollziehung von insgesamt acht verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 188 Fällen um die Vollziehung von insgesamt acht verschiedenen Bundesgesetzen. Auf die Anlagen 3 und 6 wird verwiesen.

Bei der Zählung der Rechtssachen gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen UVS. Zur Zählweise des UVS Vorarlberg in den Strafsachen ist zu bemerken, dass die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, dass einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwaltungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war. Nach der Zählweise des UVS Vorarlberg in den Administrativsachen liegt auch dann nur 1 Fall vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien (zB Nachbarn) unterschiedliche Berufungen erhoben haben. Nur wenn sowohl der erstinstanzliche Antragsteller als auch andere Parteien berufen haben, werden Berufungen als zwei Rechtssachen gezählt. Gegenschriften an die Höchstgerichte sowie Ersatzbescheide im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenso wenig als neu angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen wie zB Anträge auf Verfahrenshilfe oder andere gesonderte verfahrensrechtliche Entscheidungen innerhalb eines Rechtsmittelverfahrens.

Die Strafverfahren betreffen 56 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach folgenden Gesetzen: Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrgesetz, Glücksspielgesetz, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz, Bundesstraßen-Mautgesetz, Fremdenpolizeigesetz, Gewerbeordnung, Führerscheingesetz, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Baugesetz, Gefahrgutbeförderungsgesetz, Spielapparategesetz, Güterbeförderungsgesetz, Parkabgabengesetz sowie Sicherheitspolizeigesetz.

Die Maßnahmenbeschwerden betreffen Festnahmen (4), davon je einmal in Verbindung mit Abschiebung und mit Abnahme eines Geldbetrages, Freiheitsbeschränkung (3), davon zweimal in Verbindung mit diskriminierender Behandlung und einmal in Verbindung mit Abnahme eines Geldbetrages, Hausdurchsuchung und Beschlagnahme (1), Wegweisung und Betretungsverbot (1), vorläufige Führerscheinabnahme (1), Beschädigung der Fensterscheibe eines Pkw (1) sowie Verstoß gegen Entscheidungspflicht (1).

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren bilden die Berufungen nach folgenden Gesetzen: Führerscheingesezt, Grundverkehrsgesezt, Fremdenpolizeigesezt, Gewerbeordnung, Gesezt über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, Baugesetz sowie Jagdgesezt.

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen fallen ca sechs Prozent und von den im gleichen Zeitraum angefallenen Berufungen in Administrativsachen ca 16 Prozent in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Für die Erledigung der Maßnahmenbeschwerden, der Schubhaftbeschwerden und der Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesezt ist immer ein Einzelmitglied zuständig. Bei einer Berücksichtigung aller neu angefallenen Rechtssachen ist in ca sieben Prozent eine Kammer- statt einer Einzelmitgliedzuständigkeit gegeben (vgl die Anlagen 9 und 10).

## 2. Erledigung von Rechtssachen

Zur Zählweise der Rechtssachen wird auf den zweiten Absatz des obigen Punktes B 1. verwiesen.

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr beträgt 1380. Es wurden 1082 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, elf Maßnahmenbeschwerden, acht Schubhaftbeschwerden, drei Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesezt, drei Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesezt, vier Devolutionsanträge sowie 269 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen erledigt. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 56 Fällen um die Vollziehung von insgesamt acht verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 213 Fällen um die Vollziehung von insgesamt neun verschiedenen Bundesgesetzen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 672. Davon sind 39 vor dem 1.1.2010 beim Verwaltungssenat angefallen.

In 633 Verfahren (somit in ca 46 Prozent aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich (vgl die Anlage 7). Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

20 Rechtssachen wurden in Bludenz verhandelt. Dazu kommen noch einzelne Verhandlungen an Ort und Stelle nach Durchführung eines Ortsaugenscheines.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw der Beschwerdeführer lag in 703 Fällen (somit in ca 51 Prozent aller Verfahren) vor (vgl die Anlage 8).

Im Berichtsjahr wurden fünf Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt. Drei Anträge waren abzuweisen, zwei Anträge waren zurückzuweisen.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind den Anlagen 4 und 12 zu entnehmen.

### 3. Höchstgerichtliche Verfahren

#### a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide

Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden im Berichtsjahr 20 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 61 Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. In der Zahl der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind auch jene berücksichtigt, die nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Abtretungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof gelangten.

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 23 Beschwerden gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates. In 21 Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab. In je einem Fall wies er die Beschwerde zurück und hob er den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 64 Beschwerden gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates. In 28 Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab und in 21 Fällen wies er die Beschwerde als unbegründet ab. Eine Beschwerde wies er zurück. Bei vier Beschwerden stellte er das Verfahren ein. In zehn Fällen hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

In den 20 Jahren des Bestehens des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden insgesamt 550 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Damit wurden 2,8 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 3,8 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Im selben Zeitraum wurden insgesamt 1445 Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungssenates an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Damit wurden ungefähr 7,3 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw zehn Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten wurden.

Während des genannten Zeitraumes wurden vom Verfassungsgerichtshof und vom Verwaltungsgerichtshof insgesamt 1948 Beschwerden erledigt. Dabei betrug die Aufhebungsquote hinsichtlich der angefochtenen Bescheide des UVS Vorarlberg beim Verfassungsgerichtshof nur 4,5 Prozent und beim Verwaltungsgerichtshof nur 15,6 Prozent bzw ohne Berücksichtigung der Einstellungen und Zurückweisungen 17,8 Prozent.

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr bzw in den 20 Jahren seines Bestehens Kenntnis erhielt. Auf die Anlagen 13 und 14 wird verwiesen.

Während des Zeitraumes 1993 bis 2009 betrug die Aufhebungsquote bei den VwGH-Erledigungen betreffend den UVS Vorarlberg ohne Berücksichtigung der Einstellungen und Zurückweisungen 18,4 Prozent. Vergleichsweise lag die Aufhebungsquote bei allen anderen Verwaltungsgerichtshof-Erledigungen (somit ohne UVS Vorarlberg) ohne Berücksichtigung der Einstellungen und Zurückweisungen im Zeitraum 1993 bis 2009 bei 39,4 Prozent. Der Zeitraum 1993 bis 2009 wurde für diesen Vergleich gewählt, weil einerseits in den Jahren 1991 und 1992 insgesamt nur fünf VwGH-Erkenntnisse betreffend den UVS Vorarlberg angefallen sind und weil andererseits für das Jahr 2010 die Erledigungszahlen des VwGH noch nicht bekannt sind.

b) Normprüfungsanträge des UVS

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat bereits im Jahr 2009 an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, eine bestimmte Tarifpost der Anlage zur Verwaltungsabgabenverordnung des Landes als gesetzwidrig aufzuheben. Diese Tarifpost sah einen Höchstbetrag der Verwaltungsabgabe für die Genehmigung des Rechtserwerbs

durch Ausländer nach dem Grundverkehrsgesetz in der Höhe von 3.879,70 Euro vor. Demgegenüber durfte nach § 2 des Verwaltungsabgabengesetzes das Ausmaß dieser Verwaltungsabgabe mit einem Höchstbetrag von nur 3.600 Euro festgelegt werden. Der Verfassungsgerichtshof gab im Berichtsjahr dem Antrag des UVS statt und hob aus den vom UVS vorgebrachten Gründen die angefochtene Tarifpost als gesetzwidrig auf.

Im Berichtsjahr hat der Unabhängige Verwaltungssenat an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, eine bestimmte Wortfolge im § 120 Abs 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 als verfassungswidrig aufzuheben. Auf Grund dieser Wortfolge besteht für die Verwaltungsübertretungen der nicht rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet und des nicht rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet jeweils eine Mindeststrafe von 1.000 Euro bzw 5.000 Euro. Der Verwaltungssenat begründete seinen Antrag insbesondere mit einem Vergleich mit wesentlich schwerwiegenderen Übertretungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005, für die aber die gleiche Mindeststrafe vorgesehen ist, sowie mit dem Hinweis, dass unter die angefochtene Bestimmung auch Fälle mit geringem Unrechtsgehalt fallen. Beispiele für Letzteres sind die Einreise eines EWR-Bürgers ohne gültigen Reisepass oder die Versäumnis eines Fremden, die Verlängerung seines Sichtvermerkes zu veranlassen. Weiters sah der Verwaltungssenat die Mindeststrafe auch deshalb als unsachlich an, weil die gegenständlichen Übertretungen typischerweise von Personen mit sehr ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen begangen werden, sodass die Mindeststrafen sehr häufig – da mangels eines Einkommens oder Vermögens die Ersatzfreiheitsstrafe angetreten werden muss – wie primäre Freiheitsstrafen wirken. Der Verfassungsgerichtshof hat über diesen Antrag im Berichtsjahr noch nicht entschieden.

#### 4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen

Der UVS Vorarlberg hat im Berichtsjahr dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Bestimmung des Art 6 Abs 4 der Richtlinie 88/361/EWG zur Durchführung von Art 67 des Vertrages, wonach bestehende einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Regelung des Erwerbs von Zweitwohnsitzen aufrecht erhalten werden dürfen, auf den Erwerb von Zweitwohnsitzen, die in einem EU-Staat gelegen sind, durch einen Staatsangehörigen des dem EWR angehörenden Fürstentums Liechtenstein weiterhin anzuwenden sind.

Gemäß Art 6 Abs 4 der – die Kapitalverkehrsfreiheit nach dem EWR-Abkommen spezifizierenden – Richtlinie 88/361/EWG zur Durchführung von Art 67 des Vertrages dürfen bestehende einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Regelung des Erwerbs von Zweit-

wohnsitzen aufrecht erhalten werden. Zwar wurde nunmehr für den EU-Binnenmarkt dem Art 67 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch die spätere Regelung des Art 73b Abs 1 EGV (jetzt: Art 56 Abs 1 EG) materiell derogiert. Jedoch hat die Richtlinie 88/361/EWG für den EWR materiellrechtlich keine Änderung erfahren; diese Richtlinie ist somit weiterhin Teil des EWR-Abkommens bzw seines Anhangs XII, auf den Art 40 des EWR-Abkommens verweist. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass die Richtlinie 88/361/EWG formell nie aufgehoben wurde.

Für den EWR gilt sohin weiterhin die Rechtslage entsprechend Art 67 EWG-Vertrag. Der EuGH hat aber in seinem Urteil (Ospelt) vom 23.09.2003, Rs 452/01, ausgesprochen, dass sich die Mitgliedstaaten seit dem 1. Mai 1995, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens in Bezug auf das Fürstentum Liechtenstein, in den von diesem Abkommen erfassten Bereichen gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein nicht mehr auf Art 73c berufen können. Es kann sein, dass sich diese Urteilsausführungen nur auf den landwirtschaftlichen Grundverkehr beziehen, zumal es in dem Urteil Ospelt nur um einen landwirtschaftlichen Grundverkehr gegangen ist; gegebenenfalls wäre ein Erwerb von Zweitwohnsitzen von diesen Feststellungen des EuGH nicht erfasst. Es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Feststellungen des EuGH über den landwirtschaftlichen Grundverkehr hinaus „allgemein“ gelten sollen und es (allenfalls auf Grund einer „Weiterentwicklung“) demnach auch für den Erwerb von Zweitwohnsitzen durch einen Staatsangehörigen des dem EWR angehörenden Fürstentums Liechtenstein keine Ausnahme mehr im Sinne des Art 6 Abs 4 der Richtlinie 88/361/EWG geben soll.

### C Sonstiges

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat gegenüber den zuständigen Stellen des Landes und des Bundes zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.

Ein Mitglied des Verwaltungssenates hat am Seminar „Einführung in das AVG“ der Verwaltungsakademie Vorarlberg als Referent mitgewirkt.

Einer Studentin der Rechtswissenschaften wurde im Zusammenhang mit einer entsprechenden Lehrveranstaltung der Universität Graz die Absolvierung eines sechswöchigen Praktikums ermöglicht.

## **II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen**

### **A Organisation**

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die auf Grund eines umfassenden eigenen Untervoranschlages im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates. Im erforderlichen Umfang erhielt der Verwaltungssenat die von ihm gewünschte Unterstützung durch das Amt der Landesregierung.

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat bereits in den Tätigkeitsbereichen 2008 und 2009 darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines weiteren Mitglieds erforderlich ist, um eine Erledigung der Fälle in entsprechender Qualität und innerhalb vertretbarer Fristen zu gewährleisten.

Neben den Mitgliedern bestand das ganze weitere Personal des Verwaltungssenates weiterhin lediglich aus einem juristischen Mitarbeiter und drei Sekretärinnen, von denen eine nur halbtätig beschäftigt war. Die Sekretärinnen erledigen ein Spektrum von Aufgaben, welches auf Grund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist. Dieser personelle Aufwand ist auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering.

Die Raumkapazität im UVS-Gebäude ist im Wesentlichen erschöpft.



## **B Verfahren**

### 1. Anfall von Rechtssachen

Im Jahr 2010 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (1452) im Vergleich zum Vorjahr (1397) um ungefähr vier Prozent zugenommen. Entscheidend dafür war die Zunahme bei den Verwaltungsstrafsachen (1176 gegenüber 1107 im Vorjahr). Auf erstinstanzlicher Ebene bei den Bezirkshauptmannschaften hat die Zahl der neuen Strafsachen im Berichtsjahr mehr als 203.000 betragen. Die entsprechenden Zahlen für die Jahre 2006 bis 2009 lagen bei ca 164.000, 193.000, 200.000 und 193.000.

Die Anzahl der Berufungen in Administrativsachen hat im Berichtsjahr (248) gegenüber dem Vorjahr (262) geringfügig abgenommen.

Die Anzahl der verschiedenen von den neu eingelangten Rechtsmitteln betroffenen Rechtsbereiche (gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmenbeschwerdebereich jeweils nur als 1 Zuständigkeit gezählt) ist mit 22 gegenüber dem Vorjahr um fünf Rechtsbereiche kleiner.

Der Anteil der Berufungen in Administrativsachen, der Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz und der Beschwerden an der Gesamtzahl der neuen Rechtssachen (somit einschließlich der Berufungen in Verwaltungsstrafsachen) betrug im Berichtsjahr nicht ganz 20 Prozent (Vorjahr: 23 Prozent). Im ersten Bestandsjahr des UVS (1991) hatte dieser Anteil erst etwas mehr als zehn Prozent ausgemacht.

Der Anteil jener Fälle, für deren Erledigung eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer statt einem Einzelmitglied zuständig ist, liegt bei sieben Prozent (Vorjahr: 5,7 Prozent).

### 2. Erledigung von Rechtssachen

Die Erledigungszahl von 1380 ist die zweithöchste während des 20-jährigen Bestehens des UVS; nur die Erledigungszahl des Vorjahres war um 51 Fälle oder 3,8 Prozent höher. Einer noch höheren Erledigungszahl im Berichtsjahr stand insbesondere im Wege, dass zahlreiche Berufungsverfahren betreffend Übertretungen des Fremdenpolizeigesetzes wegen einer Gesetzesanfechtung (vgl obigen Punkt I.B 3.b des Tätigkeitsberichtes) sowie zahlreiche Verfahren betreffend Übertretungen des Spielapparategesetzes und des Glücksspielgesetzes wegen der im nachfolgenden Punkt C des Tätigkeitsberichtes erwähnten Situation nicht zum Abschluss gebracht werden konnten.

### 3. Unerledigte Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres waren 672 Rechtssachen unerledigt, von denen nur 39 vor Beginn des Berichtsjahres beim Verwaltungssenat angefallen sind. Die Anzahl der noch unerledigten Fälle war damit um zwölf Prozent höher als zu Beginn des Berichtsjahres. Zum Ende der Jahre 2007, 2008 und 2009 hat diese Zahl 405, 634 bzw 600 betragen.

### 4. Mündliche Verhandlungen

In ca 46 Prozent aller erledigten Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beziehung der Beteiligten durchgeführt (2009: ca 51 Prozent). In einigen Fällen waren dafür mehrere verschiedene Termine erforderlich, weil das Ermittlungsverfahren noch weiterzuführen war. Umgekehrt war es möglich, einige Rechtssachen in derselben Verhandlung miteinander zu verbinden.

### 5. Teilnahme an den Verhandlungen

In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Stellung einer Partei. In den Strafberufungsverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem ASVG hatte auch die Abgabenbehörde Parteistellung und machte von der Möglichkeit einer Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch.

An den Verhandlungen betreffend Maßnahmenbeschwerden und Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz hat regelmäßig ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In diesen Verfahren sowie in einigen Verfahren über Schubhaftbeschwerden wurden von der belangten Behörde Gegenschriften zu den Beschwerden erstattet.

Insgesamt hat in 57 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren mindestens ein Vertreter einer Behörde mit Parteistellung an den Verhandlungen teilgenommen.

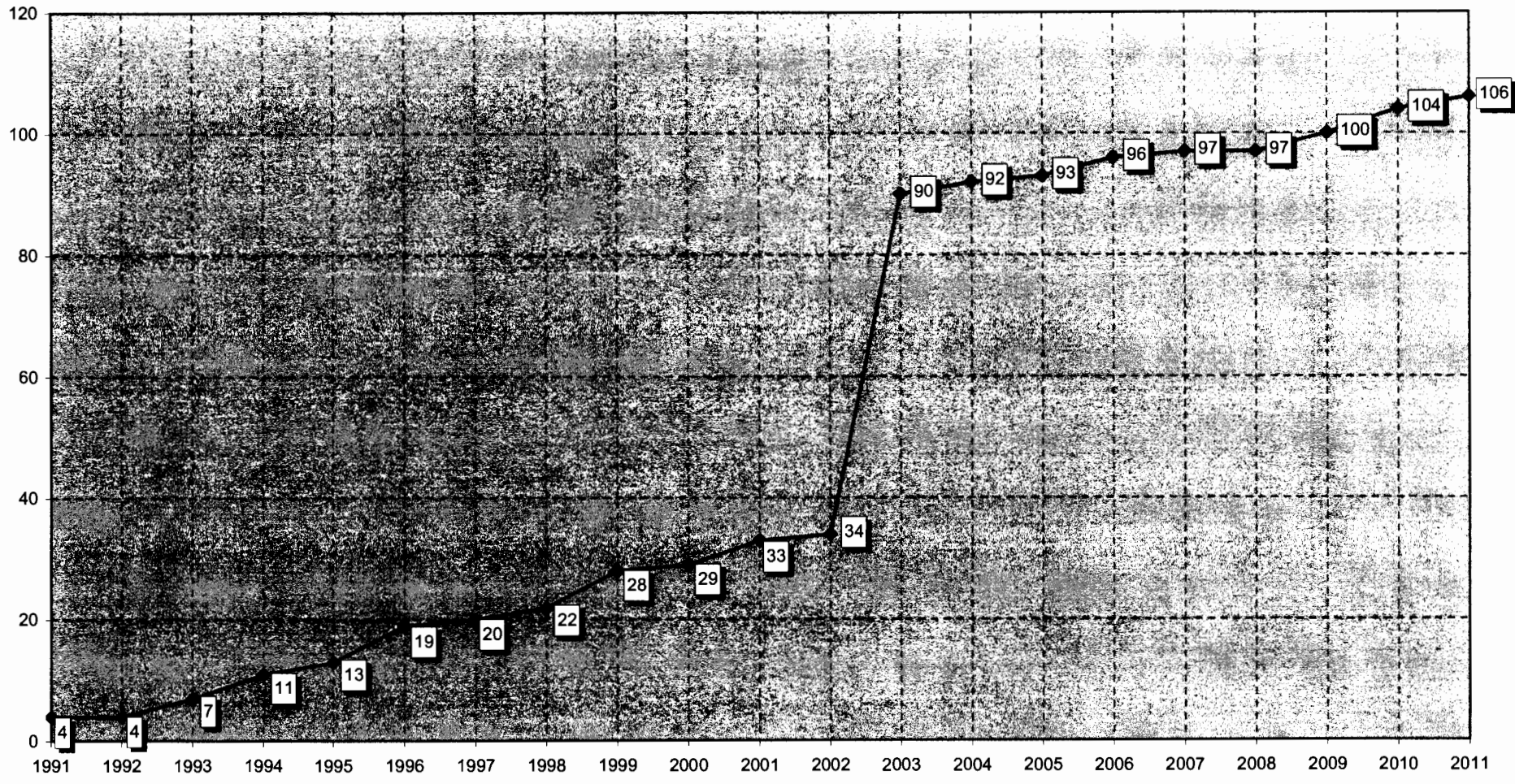
Weiters haben an den mündlichen Verhandlungen (neben den Rechtsmittelwerbern, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern) Vertreter von Gemeinden, der Naturschutzanwalt sowie andere mitbeteiligte Parteien und Beteiligte in den auch ihre Interessen berührenden Verfahren teilgenommen.

**C Sonstiges**

Im Berichtsjahr richteten die Bezirkshauptmannschaften ein besonderes Augenmerk auf die Kontrolle des Betriebes von Geldspielapparaten und Glücksspielapparaten. Dementsprechend sind beim Verwaltungssenat im Berichtsjahr 22 Berufungen gegen Beschlagnahmebescheide und Straferkenntnisse nach dem Spielapparategesetz sowie 72 Berufungen gegen Beschlagnahmebescheide und Straferkenntnisse nach dem Glücksspielgesetz eingelangt. Im Hinblick auf die technische Gestaltung der Spiele gibt es einerseits noch nicht höchstgerichtlich geklärte Rechtsfragen bei der Abgrenzung von Spielapparaten nach dem Spielapparategesetz und solchen nach dem Glücksspielgesetz. Andererseits sind auch hinsichtlich der Anwendung der Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes infolge von im Berichtsjahr ergangenen Urteilen des Europäischen Gerichtshofes sowie infolge von gleich drei im Berichtsjahr vorgenommenen Novellierungen des Glücksspielgesetzes Rechtsfragen entstanden, die ebenfalls noch einer höchstgerichtlichen Beantwortung bedürfen. Es ist zu erwarten, dass die endgültige Abklärung der offenen Fragen durch den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof und den Europäischen Gerichtshof noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

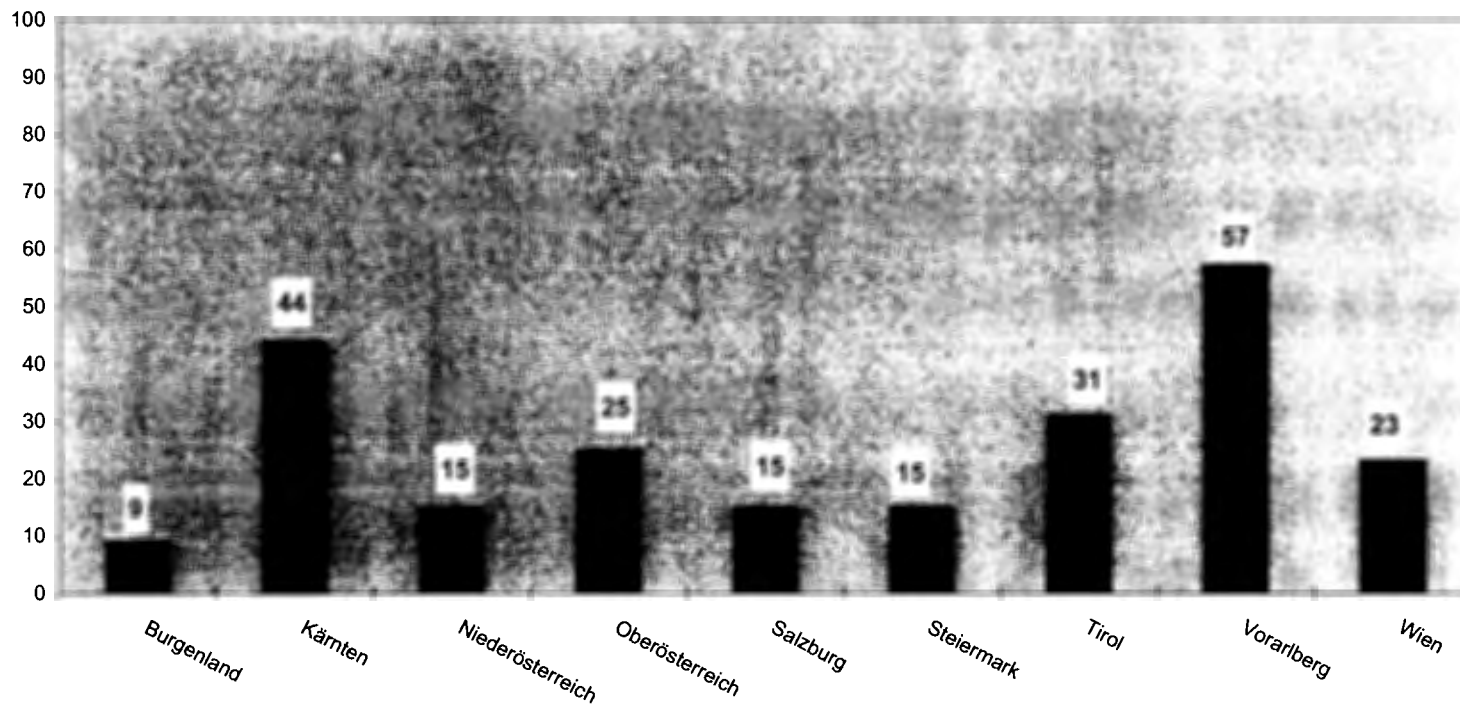
### **III. Tabellen und Grafiken**

**Anzahl der Zuständigkeiten des UVS;  
1991 bis 2010  
(nach betroffenen Gesetzen\*)**



\* gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmenbeschwerdebereich zählen jeweils nur als 1 Zuständigkeit

**Anzahl der Zuständigkeiten der UVS  
nach Landesgesetzen\*  
(Stand 31.12.2010)**



\*ohne Verwaltungsstrafbereich und ohne nicht besonders geregelten Maßnahmenbeschwerdenbereich

## Im Jahr 2010 anhängig gewordene Rechtssachen

### I. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen

Straßenverkehrsordnung 1960	260
Kraftfahrgesetz 1967	229
Glücksspielgesetz	72
ASVG	69
Ausländerbeschäftigungsgesetz	52
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	52
Fremdenpolizeigesetz 2005	52
Gewerbeordnung 1994	52
Führerscheinggesetz	45
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	31
Baugesetz	27
Gefahrgutbeförderungsgesetz	22
Spielapparategesetz	22
Güterbeförderungsgesetz 1995	20
Parkabgabegesetz	19
Sicherheitspolizeigesetz	16
Lärmstörungsgesetz	15
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	14
Sonstiges (Ratenzahlungen, Ordnungsstrafen)	13
Jagdgesetz	10
Tabakgesetz	8
Sittenpolizeigesetz	7
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	6
Luftfahrtgesetz	5
Jugendgesetz	4
Wasserrechtsgesetz 1959	4
Ärztegesetz 1998	3
BG ü ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen	3
Bundesluftreinhaltegesetz	3
Gemeindevergnügungssteuergesetz	3
Immissionsschutzgesetz-Luft	3
Meldeggesetz	3
Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz	3
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	2
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	2
Sportgesetz	2
Tierschutzgesetz	2
Tiertransportgesetz-Straße	2
Zahnärztegesetz	2
Arzneiwareneinfuhrgesetz	1
Bodensee-Schiffahrts-Ordnung	1
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	1
Gemeindegesetz	1
Kommunalsteuergesetz	1

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	1
Öffnungszeitengesetz	1
Preisauszeichnungsgesetz	1
Pyrotechnikgesetz	1
Raumplanungsgesetz	1
Tiermaterialiengesetz	1
Tierseuchengesetz	1
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	1
Universitätsgesetz	1
Vermarktungsnormengesetz	1
Zivildienstgesetz	1
	<u>1</u>
	1176

## II. Beschwerden, Prüfungsanträge

1. Maßnahmenbeschwerden	12
2. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	8
3. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz	2
4. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	2
5. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	<u>1</u>
	25

## III. Berufungen in Administrativsachen - Landesgesetze

1. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz	24
2. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung	17
3. Berufungen nach dem Baugesetz	7
4. Berufungen nach dem Jagdgesetz	7
5. Berufungen nach dem Sportgesetz	2
6. Berufungen nach dem Landesforstgesetz	1
7. Berufungen nach dem Pflegeheimgesetz	1
8. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz	<u>1</u>
	60



IV. Berufungen in Administrativsachen – Bundesgesetze

1. Berufungen nach dem Führerscheingesetz	142
2. Berufungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	23
3. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994	17
4. Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002	2
5. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995	1
6. Berufungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967	1
7. Berufungen nach dem Luftfahrtgesetz	1
8. Berufungen nach dem Tierseuchengesetz	<u>1</u>
	188

V. Devolutionsanträge

3

**Gesamt**

1452

## Im Jahre 2010 erledigte Rechtssachen

### I. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen:

Zurückweisung	87
Abweisung	476
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	218
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung)	193
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	26
Einstellung wegen Verjährung	6
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	70
Unzuständigkeit	<u>6</u>
	1082

### II. Beschwerden, Prüfungsanträge

#### 1. Maßnahmenbeschwerden:

Zurückweisung	2
Abweisung	3
Stattgebung	<u>6</u>
	11

#### 2. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005:

Zurückweisung	1
Abweisung	6
Stattgebung	<u>1</u>
	8

#### 3. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz:

Zurückweisung	1
Stattgebung	<u>2</u>
	3

#### 4. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:

Zurückweisung	1
Stattgebung	<u>1</u>
	2

5. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz: Stattebung	$\frac{1}{1}$
---	---------------

### III. Berufungen in Administrativsachen - Landesgesetze

1. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz: Abweisung Stattebung Teilweise Stattebung Rückziehung	$\frac{6}{11}{3}{\frac{1}{21}}$
---	---------------------------------

2. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung: Zurückweisung Abweisung Stattebung Teilweise Stattebung	$\frac{4}{5}{2}{\frac{3}{14}}$
---	--------------------------------

3. Berufungen nach dem Baugesetz: Zurückweisung Abweisung Stattebung Rückziehung	$\frac{1}{6}{1}{\frac{1}{9}}$
--	-------------------------------

4. Berufungen nach dem Jagdgesetz: Abweisung Stattebung Teilweise Stattebung Rückziehung	$\frac{1}{2}{2}{\frac{1}{6}}$
--	-------------------------------

5. Berufungen nach dem Sportgesetz: Abweisung Stattebung	$\frac{2}{\frac{1}{3}}$
--	-------------------------

6. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz: Abweisung	$\frac{1}{1}$
---	---------------

7. Berufungen nach dem Schischulgesetz:  
Abweisung  $\frac{1}{1}$

8. Berufungen nach dem Spitalgesetz:  
Teilweise Stattgebung  $\frac{1}{1}$

IV. Berufungen in Administrativsachen – Bundesgesetze

1. Berufungen nach dem Führerscheingesetz:  
Zurückweisung 6  
Abweisung 82  
Stattgebung 22  
Teilweise Stattgebung 23  
Rückziehung 12  
Unzuständigkeit  $\frac{3}{148}$

2. Berufungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005:  
Zurückweisung 7  
Abweisung 16  
Stattgebung 5  
Teilweise Stattgebung 4  
Unzuständigkeit  $\frac{2}{34}$

3. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994:  
Zurückweisung 1  
Abweisung 14  
Stattgebung 3  
Teilweise Stattgebung 2  
Rückziehung  $\frac{3}{23}$

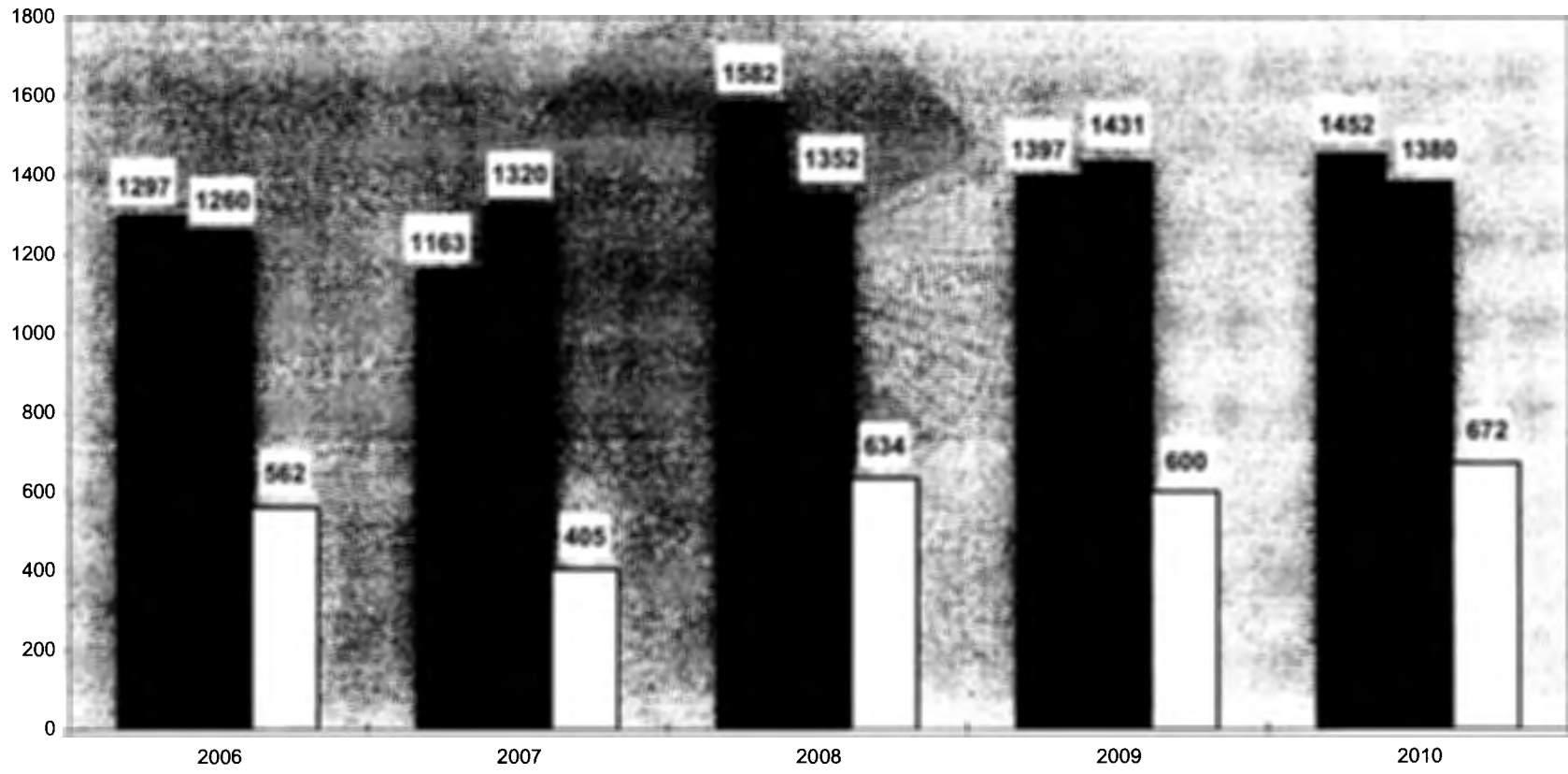
4. Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002:  
Zurückweisung 1  
Abweisung  $\frac{1}{2}$

5. Berufungen nach dem Tierseuchengesetz:  
Zurückweisung 1  
Rückziehung  $\frac{1}{2}$

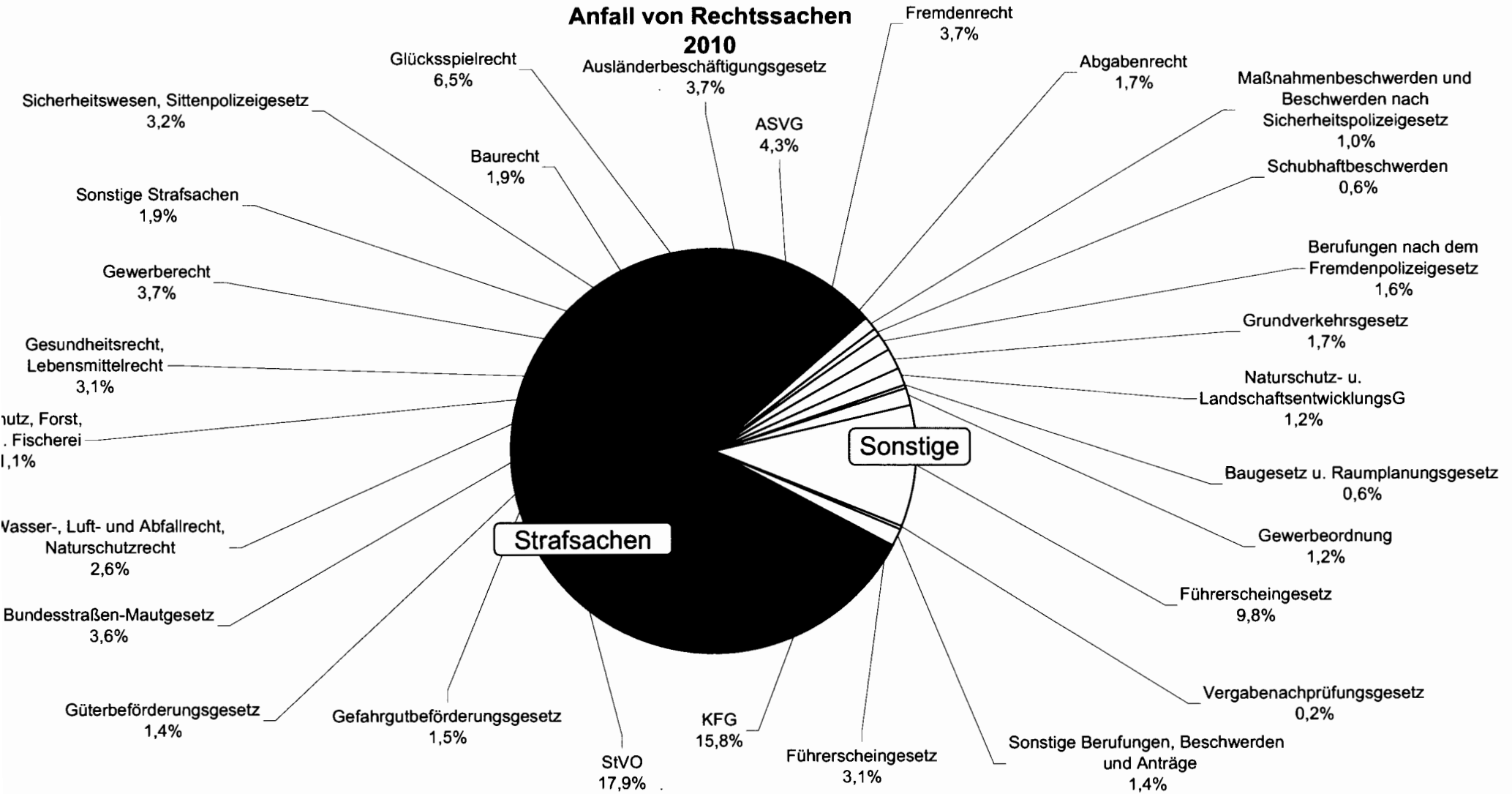
6. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995: Abweisung	$\frac{1}{1}$
7. Berufungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967: Abweisung	$\frac{1}{1}$
8. Berufungen nach dem LMSVG: Rückziehung	$\frac{1}{1}$
9. Berufungen nach dem Luftfahrtgesetz: Abweisung	$\frac{1}{1}$
<u>V. Devolutionsanträge:</u>	
Zurückweisung	2
Abweisung	1
Rückziehung	$\frac{1}{4}$
	<hr/>
<b>Gesamt</b>	<b>1380</b>

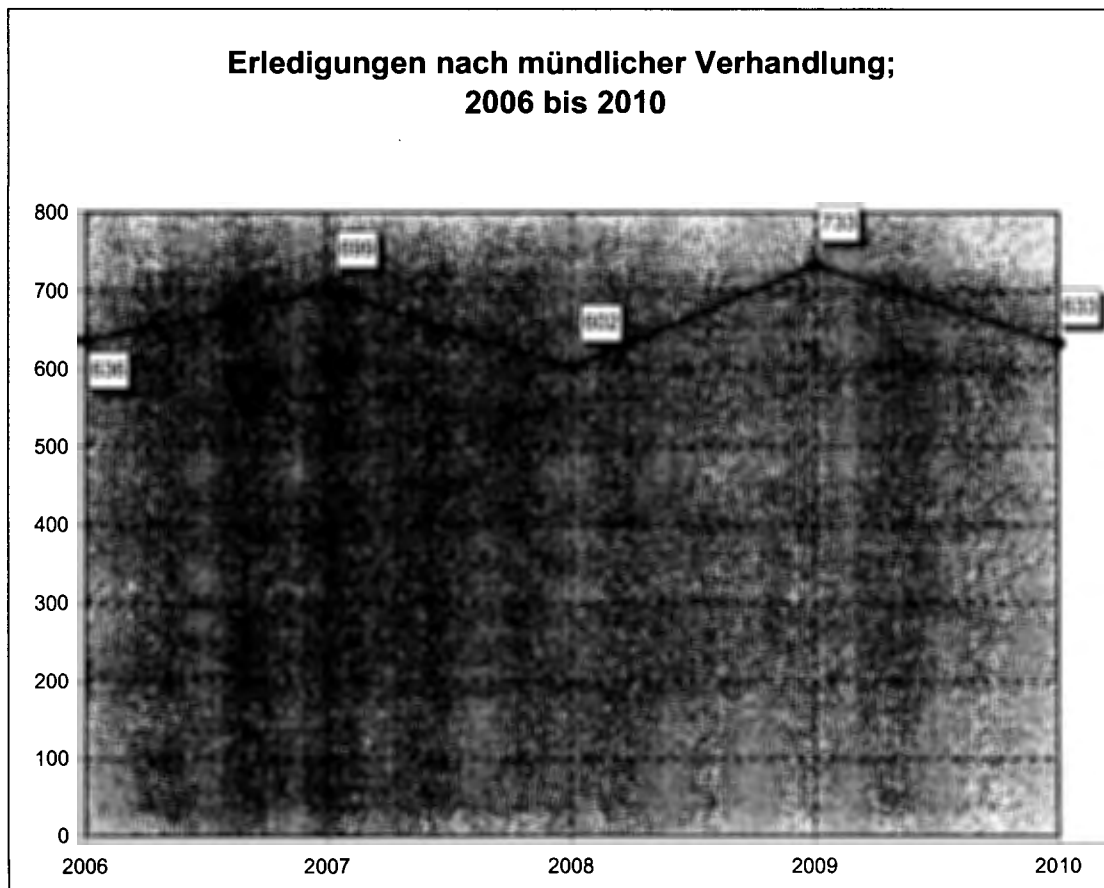
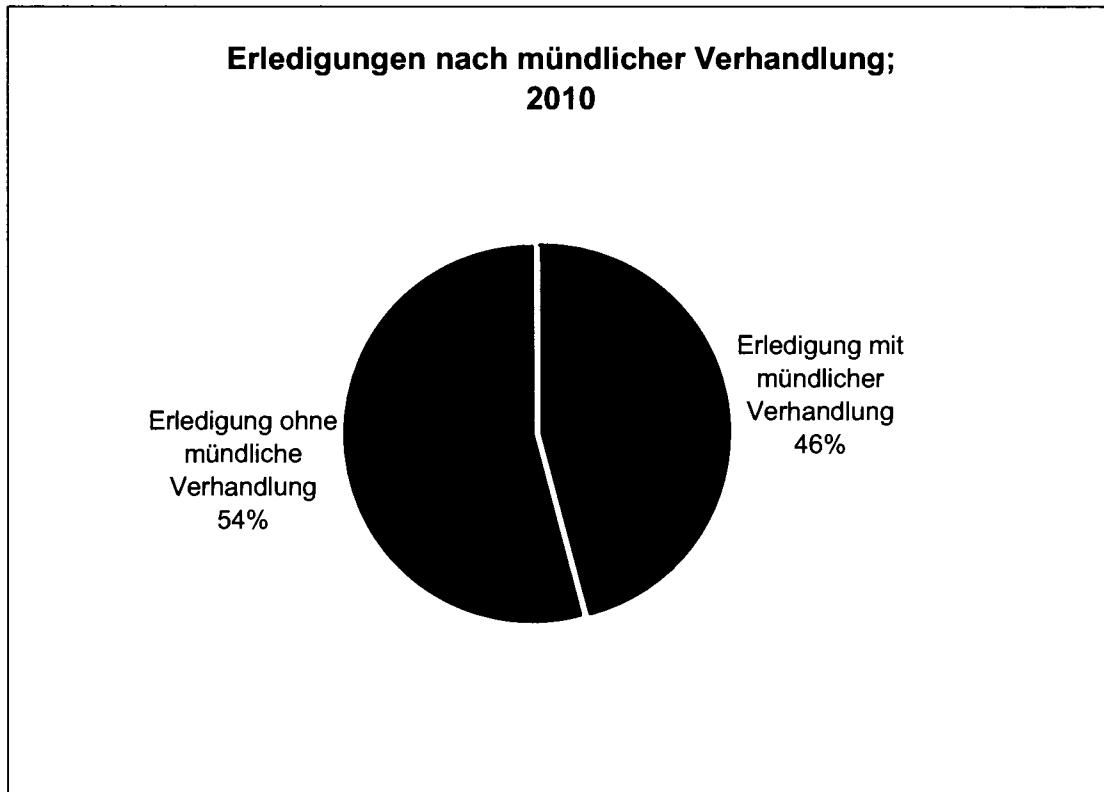
### Anfall und Erledigungen von Rechtssachen; 2006 bis 2010

- Anfall
- Erledigungen
- offene Fälle zum 31.12. (gesamt)

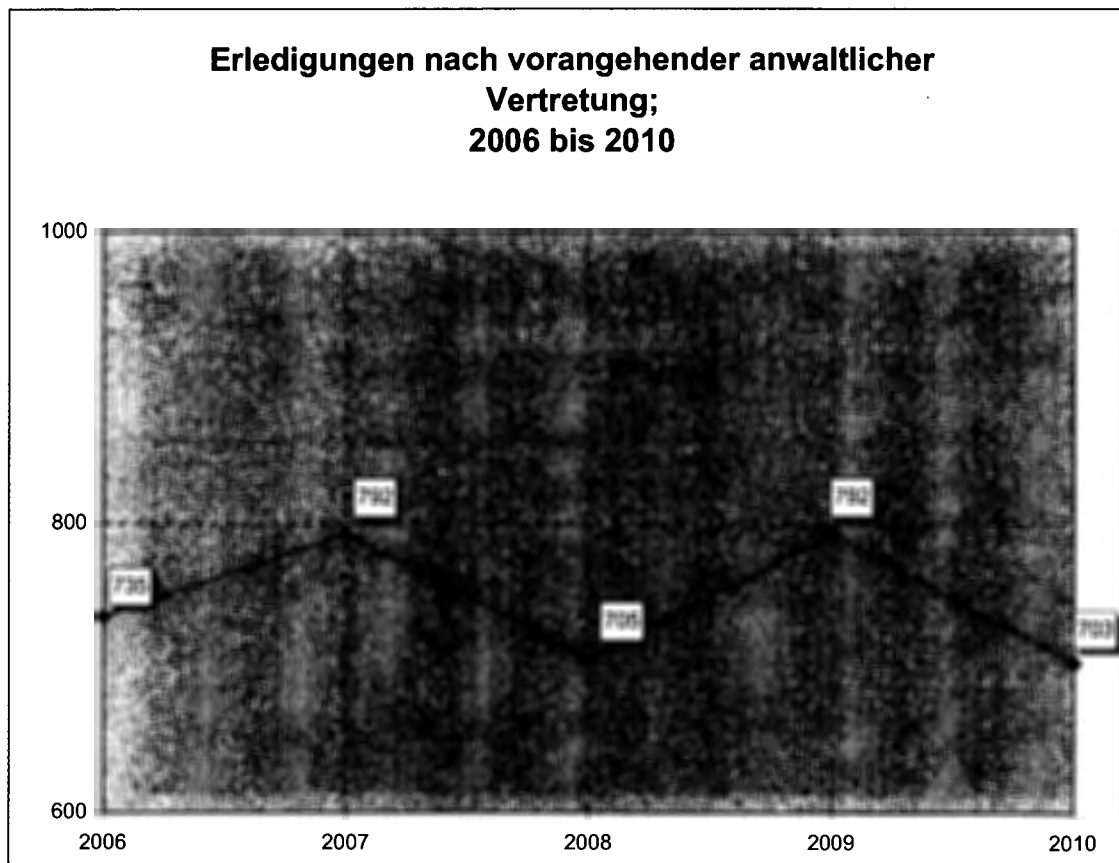


### Anfall von Rechtssachen 2010





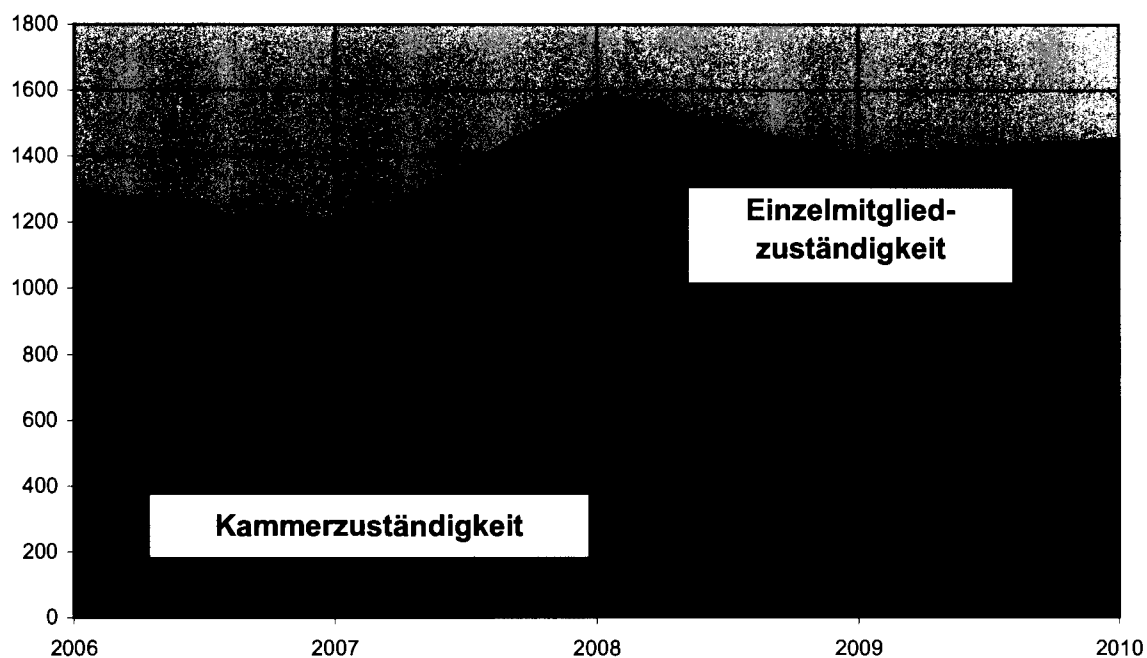




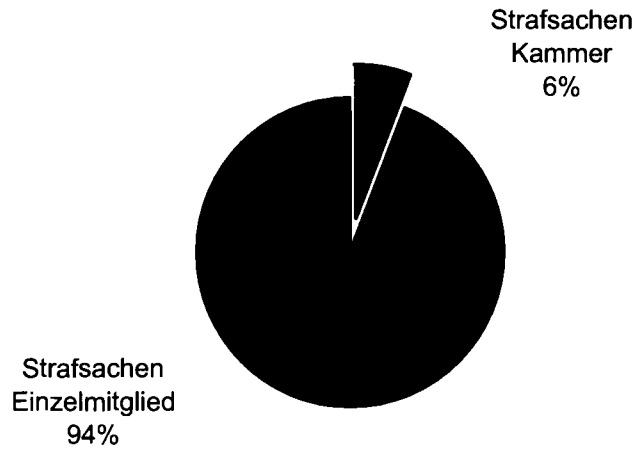
### Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 2010



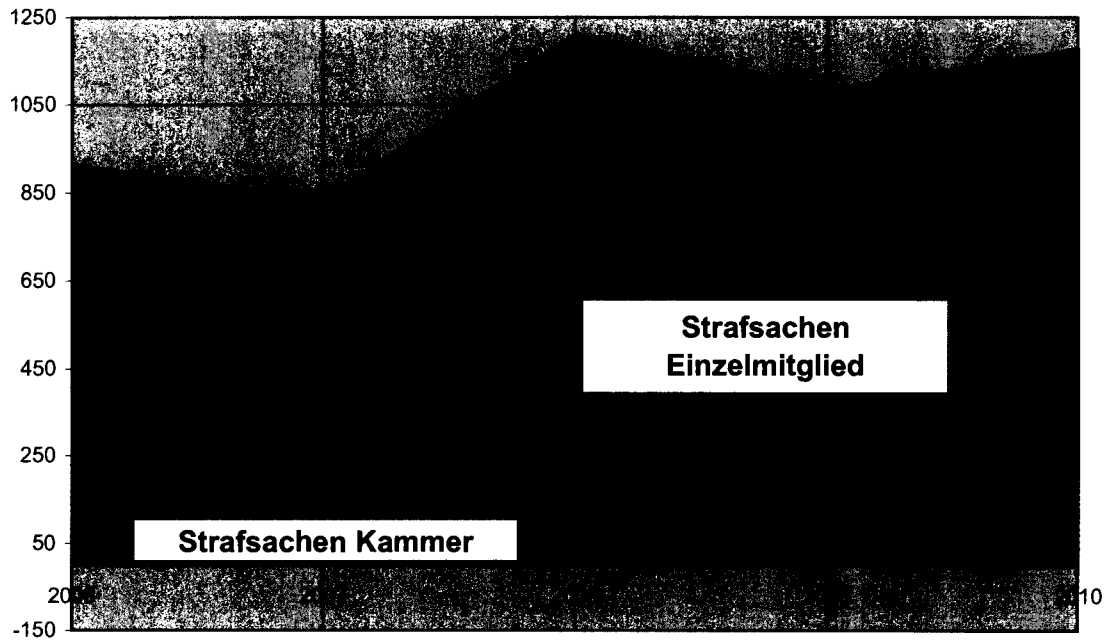
### Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 2006 bis 2010



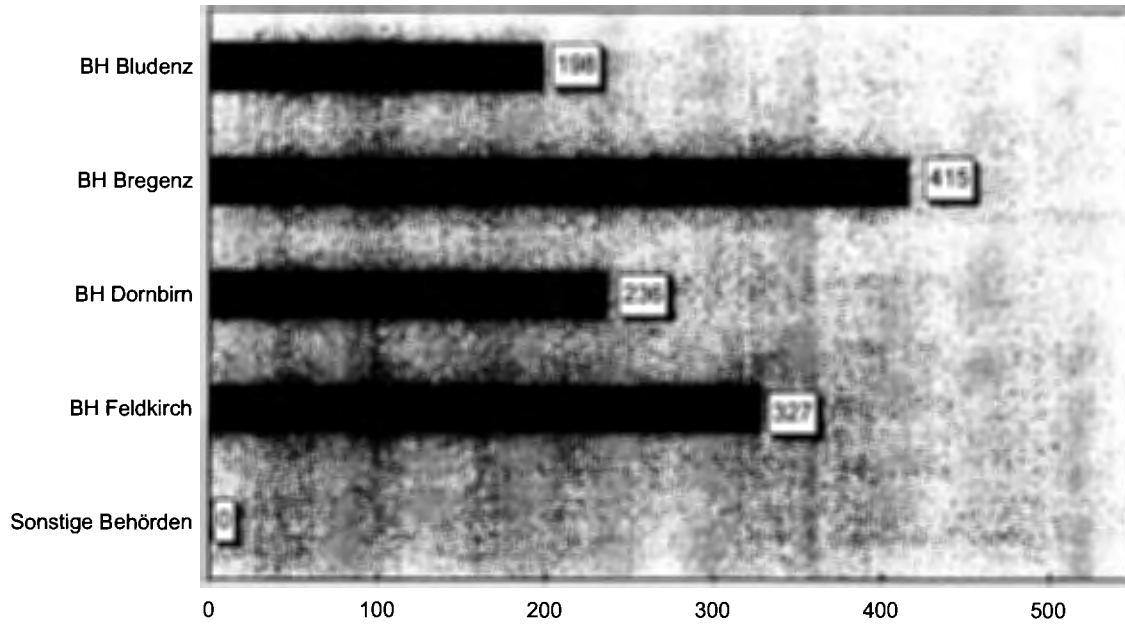
**Anfall von Strafberufungen  
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;  
2010**



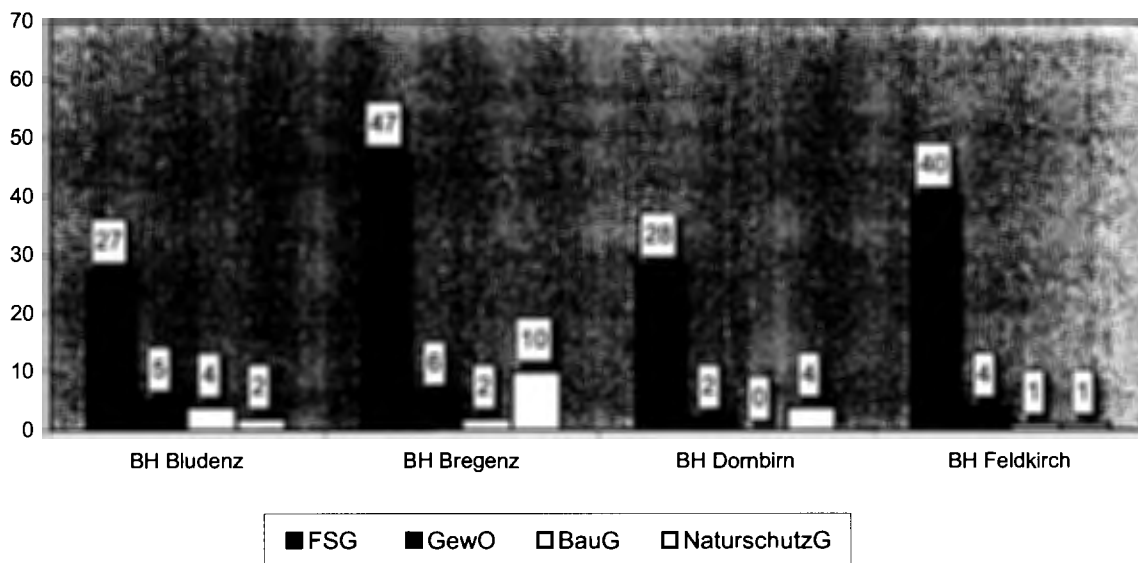
**Anfall von Strafberufungen  
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;  
2006 bis 2010**



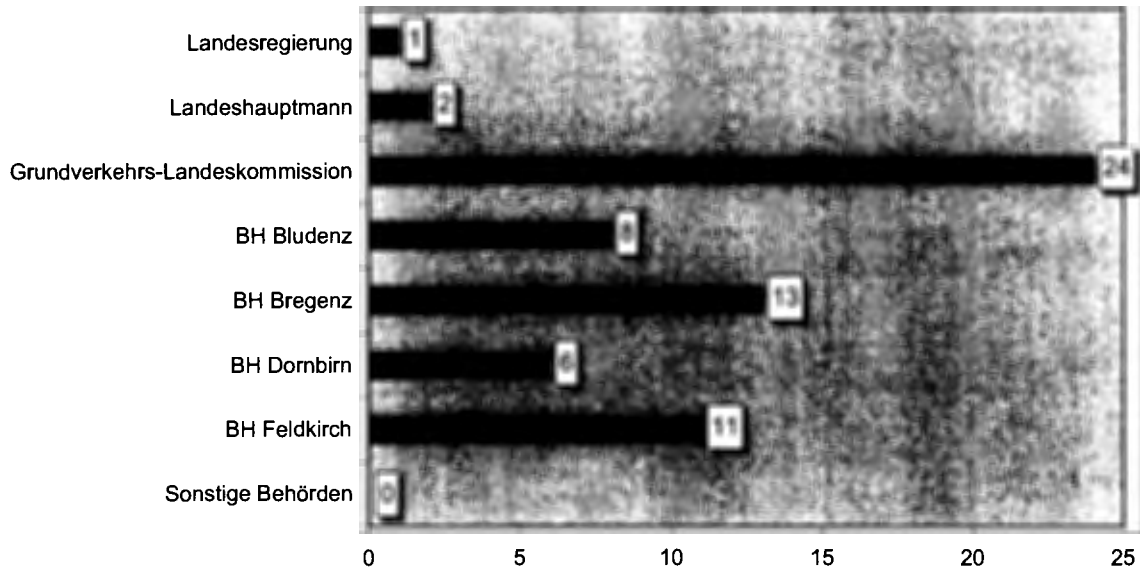
### Anfall der Strafberufungen nach Erinstanzen; 2010



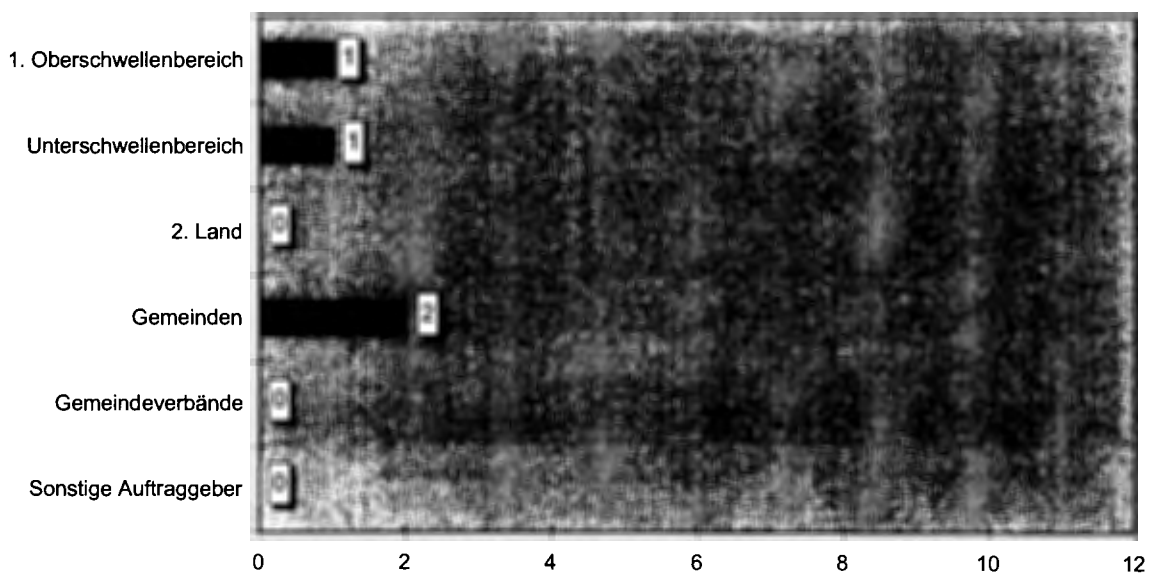
### Anfall der Berufungen in bestimmten Administrativsachen nach Erinstanzen; 2010



### Anfall der Berufungen in sonstigen Administrativsachen nach Erstinstanzen; 2010

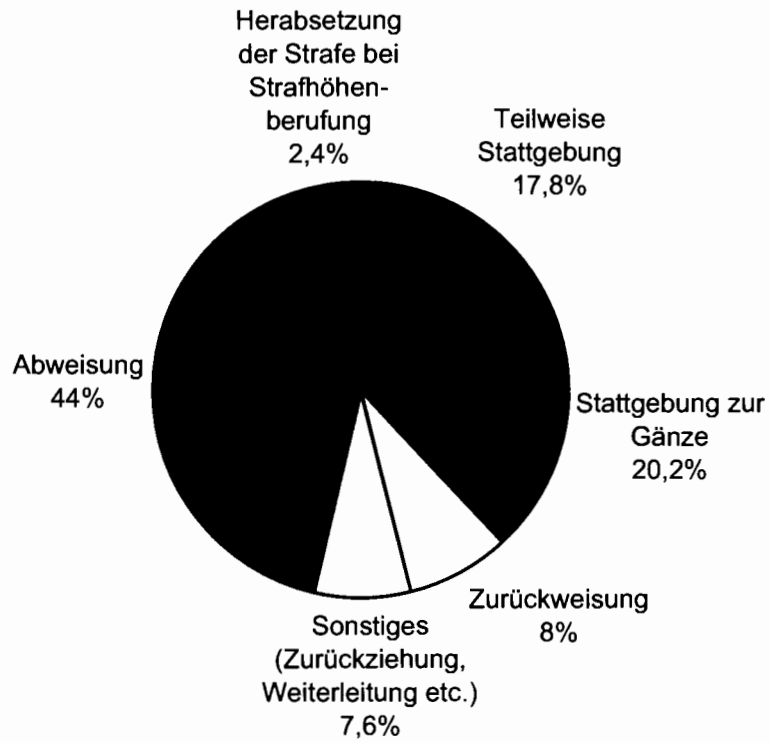


### Anfall von Vergabenachprüfungsanträgen\* 1. nach Schwellenbereichen, 2. nach Auftraggeber; 2010

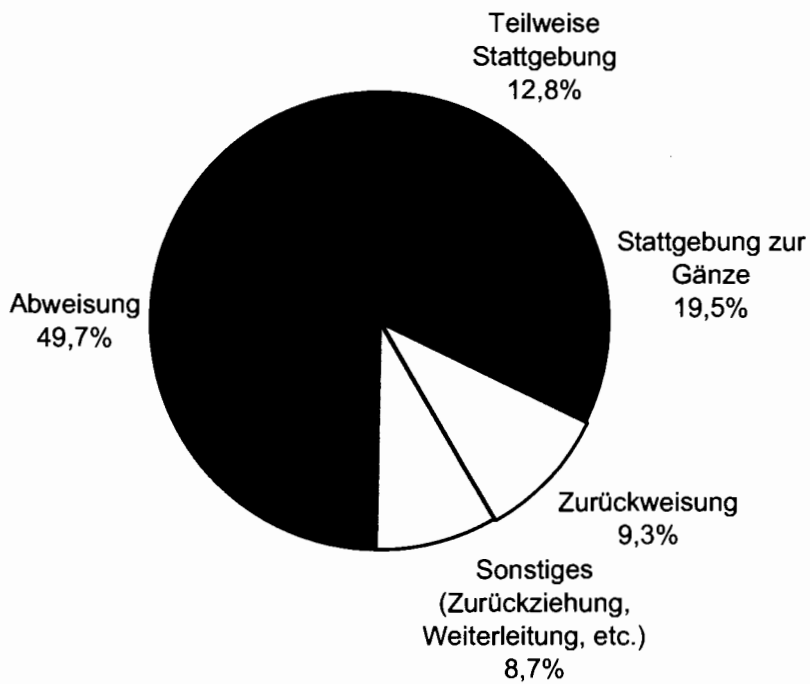


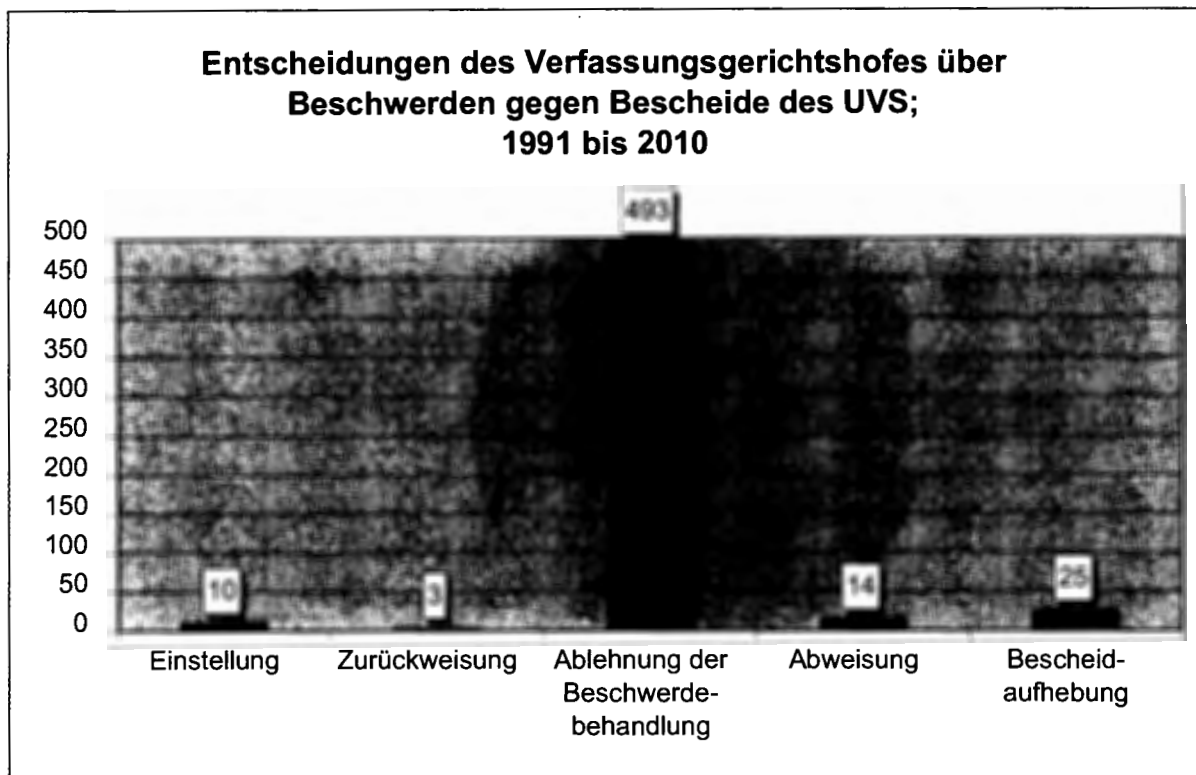
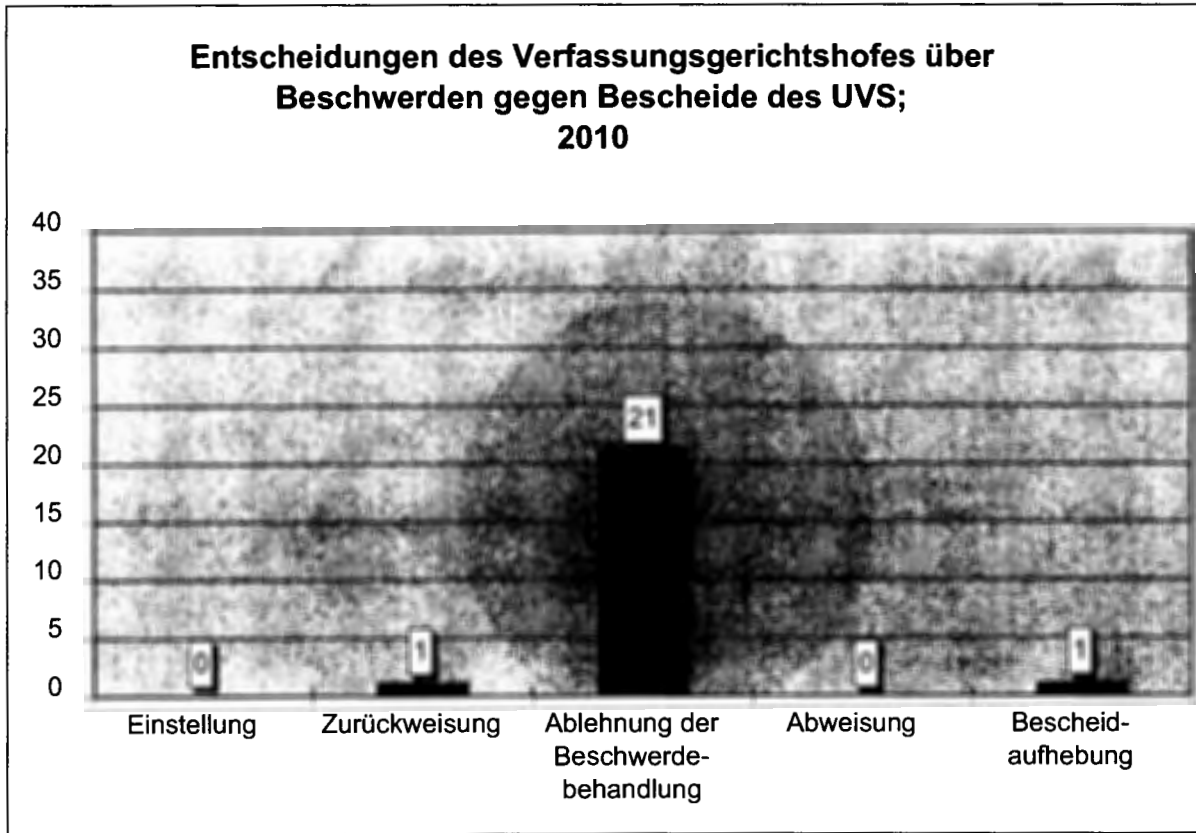
\* ohne Anträge auf einstweilige Verfügung

### Inhalt der Erledigungen der StraBerufungen; 2010

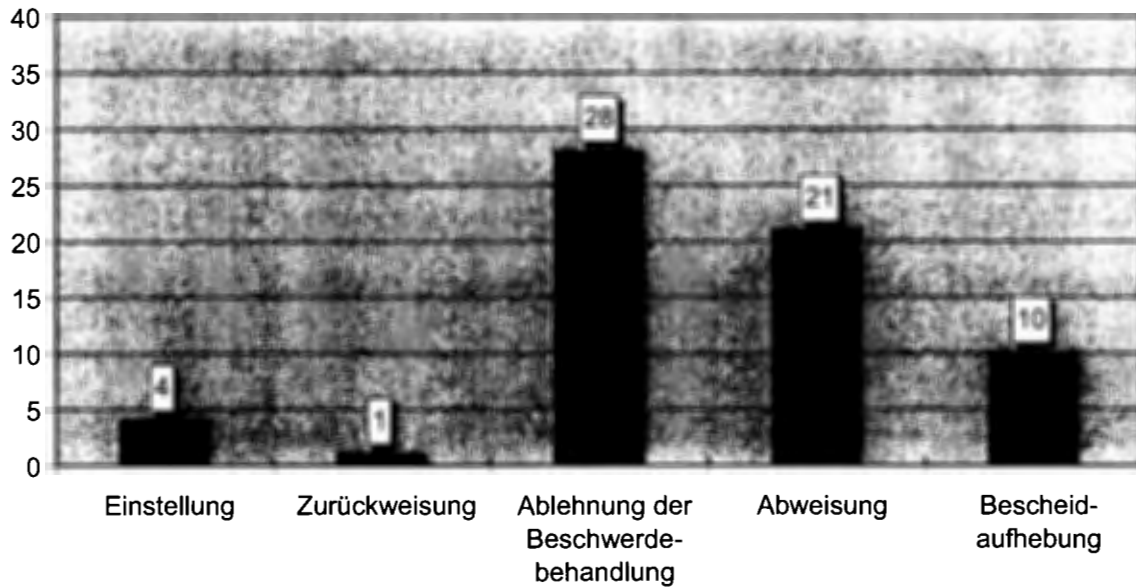


### Inhalt der Erledigungen aller sonstigen Berufungen, Beschwerden und Anträge; 2010





### Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über Beschwerden gegen Bescheide des UVS; 2010



### Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über Beschwerden gegen Bescheide des UVS; 1991 bis 2010

